

Öffentliche Bekanntmachung für die

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 50670 Köln, den 25.07.2013
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Blumenthalstraße 33
Freiwilliger Landtausch Marienfeld Tel.: 0221/147-2033
Az.: 33.45 – 5 13 02 –

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 12.07.2013 wurde der **Freiwillige Landtausch Marienfeld**, Rhein-Erft-Kreis, nach den Vorschriften der §§ 103a ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet. Dem Tauschgebiet unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 15,	Flurstücke	4, 100 und 101
Flur 16,	Flurstück	116
Flur 55,	Flurstücke	15 und 16

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 16,	Flurstück	348
Flur 40,	Flurstück	27

Gemarkung Kerpen

Flur 18,	Flurstück	30
Flur 19,	Flurstück	75

Gemarkung Mödrath

Flur 14,	Flurstück	78
Flur 15,	Flurstück	753

Inhaber von Rechten an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag, gez. Eucken (Oberregierungsrätin)